Muster, Max   
Musterstraße 1  
63333 Musterstadt  
Mein Zeichen:

Muster, Max und Maxi Musterstraße 1 63333 Musterstadt

An die  
Aufsichtsbehörde  
Fr/Hr. Aufseher  
Musterstraße Str. 66  
60666 Musterstadt 01. Juni 2016

Widerspruch gegen Ihren Bescheid vom 01.06.2016

Sehr geehrter Herr Muster,  
hiermit widersprechen ich ihrer Entscheidung vom 01.06.2016 und mache Sie darauf aufmerksam, dass Sie mich aufgrund meiner nationalen und ethnischen Herkunft diskriminieren zudem verstoßen Sie gegen geltendes Recht.

I. Sie verstoßen gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung, Artikel 3 Abs. (1), (3) i.V.m. Artikel 1 GG.

Art. 3 GG  
(1) Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.  
(3) Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

Art. 1 GG  
(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.  
(2) Das Deutsche Volk bekennt sich darum zu unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten als Grundlage jeder menschlichen Gemeinschaft, des Friedens und der Gerechtigkeit in der Welt.  
(3) Die nachfolgenden Grundrechte binden Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht.

II. Sie übergehen Artikel 25 Verwaltungshilfe BGBL Teil III Nr. 22 vom 22.04.1976.

III. Sie verstoßen gegen EuStAÜbk Artikel 1, 4, 5, 10, 11, 12, 18, 20.

Artikel 1 – Gegenstand des Übereinkommens  
Dieses Übereinkommen legt Grundsätze und Vorschriften betreffend die Staatsangehörigkeit  
natürlicher Personen sowie Vorschriften zur Regelung der Wehrpflicht in Fällen der  
Mehrstaatigkeit fest, nach denen sich das innerstaatliche Recht der Vertragsstaaten zu  
richten hat.

Artikel 4 – Grundsätze  
Die Staatsangehörigkeitsvorschriften jedes Vertragsstaats müssen auf folgenden  
Grundsätzen beruhen:  
a Jeder hat das Recht auf eine Staatsangehörigkeit;  
b Staatenlosigkeit ist zu vermeiden;  
c niemandem darf die Staatsangehörigkeit willkürlich entzogen werden;  
d weder die Schließung noch die Auflösung einer Ehe zwischen einem Staatsangehörigen  
eines Vertragsstaats und einem Ausländer noch die Änderung der Staatsangehörigkeit  
eines Ehegatten während der Ehe berührt ohne weiteres die Staatsangehörigkeit des  
anderen Ehegatten.

Artikel 5 – Nichtdiskriminierung  
1 Die Staatsangehörigkeitsvorschriften eines Vertragsstaats dürfen keine Unterscheidungen  
enthalten oder Praktiken umfassen, die eine Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der  
Religion, der Rasse, der Hautfarbe, der nationalen Herkunft oder der Volkszugehörigkeit  
darstellen.  
2 Jeder Vertragsstaat läßt sich vom Grundsatz der Nichtdiskriminierung unter seinen  
Staatsangehörigen leiten, gleichviel ob es sich bei diesen um Staatsangehörige durch Geburt  
handelt oder ob sie die Staatsangehörigkeit später erworben haben.

Artikel 10 – Bearbeitung der Anträge  
Jeder Vertragsstaat stellt sicher, daß Anträge auf Erwerb, Beibehaltung, Verlust,  
Wiedererwerb oder Bestätigung der Staatsangehörigkeit in angemessener Zeit bearbeitet  
werden.

Artikel 11 – Entscheidungen  
Jeder Vertragsstaat stellt sicher, daß Entscheidungen über den Erwerb, die Beibehaltung,  
den Verlust, den Wiedererwerb oder die Bestätigung der Staatsangehörigkeit eine schriftliche  
Begründung enthalten.

Artikel 12 – Recht auf eine Überprüfung  
Jeder Vertragsstaat stellt sicher, daß Entscheidungen über den Erwerb, die Beibehaltung,  
den Verlust, den Wiedererwerb oder die Bestätigung seiner Staatsangehörigkeit in  
Übereinstimmung mit seinem innerstaatlichen Recht einer Überprüfung durch die Verwaltung  
oder die Gerichte unterzogen werden können.

Artikel 18 – Grundsätze  
1 In Staatsangehörigkeitsangelegenheiten in Fällen einer Staatennachfolge beachtet jeder  
betroffene Vertragsstaat, insbesondere um Staatenlosigkeit zu vermeiden, die Grundsätze  
der Rechtsstaatlichkeit, die Vorschriften im Bereich der Menschenrechte und die in den  
Artikeln 4 und 5 sowie in Absatz 2 dieses Artikels enthaltenen Grundsätze.  
2 Bei der Entscheidung über die Verleihung oder Beibehaltung der Staatsangehörigkeit in  
Fällen der Staatennachfolge berücksichtigt jeder betroffene Vertragsstaat insbesondere:  
a die echte und tatsächliche Bindung des Betroffenen an den Staat;  
b den gewöhnlichen Aufenthalt des Betroffenen zur Zeit der Staatennachfolge;  
c den Willen des Betroffenen;  
d die territoriale Herkunft des Betroffenen.  
3 In den Fällen, in denen der Erwerb der Staatsangehörigkeit vom Verlust einer ausländischen  
Staatsangehörigkeit abhängt, ist Artikel 16 anzuwenden.

Artikel 20 – Grundsätze für Personen, die keine Staatsangehörigen sind  
1 Jeder Vertragsstaat beachtet die folgenden Grundsätze:  
a Staatsangehörige eines Vorgängerstaats, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in dem  
Gebiet haben, über das die Souveränität auf einen Nachfolgestaat übergeht, und die  
dessen Staatsangehörigkeit nicht erworben haben, haben das Recht, in diesem Staat zu  
bleiben;  
b die unter Buchstabe a genannten Personen genießen hinsichtlich sozialer und  
wirtschaftlicher Rechte Gleichbehandlung mit Staatsangehörigen des Nachfolgestaats.  
2 Jeder Vertragsstaat kann die in Absatz 1 erwähnten Personen von der Beschäftigung im  
öffentlichen Dienst, welche die Ausübung hoheitlicher Befugnisse beinhaltet, ausschließen.

IV. Sie verstoßen gegen Artikel 15 der UN-Resolution 217 A (III) vom 10.12.1948.

Artikel 15  
(1) Jeder hat das Recht auf eine Staatsangehörigkeit.  
(2) Niemandem darf seine Staatsangehörigkeit willkürlich entzogen noch das Recht versagt werden, seine Staatsangehörigkeit zu wechseln.

V. Sie missachten das Urteil BVerfG 77,137 Teso Beschluss des Zweiten Senats vom 21. Oktober 1987 -- 2 BvR 373/83 --.

Abschnitt C. Die Ablehnung der Feststellung seiner deutschen Staatsangehörigkeit wirkt sich wie eine Entziehung der Staatsangehörigkeit aus (vgl. BVerwG DÖV 1967, S. 94 f.).

Daraus folgt, dass Sie mich behandeln wie einen Juden im Dritten Reich, denen die Nazis die Staatsangehörigkeit aberkannten, um sie als Staatenlose enteignen zu können. Sie stellen sich damit auf die gleiche Stufe wie jene Mitläufer im Dritten Reich, die ihren Auftraggebern gefällig für jedes Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu Diensten standen. Zudem verweigern Sie mir das Recht, mich zu entnazifizieren, gemäß Artikel 139 GG i.V.m. Gesetz Nr. 104 zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 5. März 1946.

VI. Somit verstoßen gegen Artikel 16 Abs. (1) GG i.V.m. § 31 BVerfGG.

Artikel 16 GG Abs. (1)  
Die deutsche Staatsangehörigkeit darf nicht entzogen werden. Der Verlust der Staatsangehörigkeit darf nur auf Grund eines Gesetzes und gegen den Willen des Betroffenen nur dann eintreten, wenn der Betroffene dadurch nicht staatenlos wird.

§ 31 BVerfGG  
(1) Die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts binden die Verfassungsorgane des Bundes und der Länder sowie alle Gerichte und Behörden.

VII. Sie verstoßen gegen § 37 Abs. (2) VwVfG.

§ 37 Abs. (2) VwVfG  
Ein Verwaltungsakt kann schriftlich, elektronisch, mündlich oder in anderer Weise erlassen werden. Ein mündlicher Verwaltungsakt ist schriftlich oder elektronisch zu bestätigen, wenn hieran ein berechtigtes Interesse besteht und der Betroffene dies unverzüglich verlangt. Ein elektronischer Verwaltungsakt ist unter denselben Voraussetzungen schriftlich zu bestätigen; § 3a Abs. 2 findet insoweit keine Anwendung.

VIII. Daraus folgt, Sie verstoßen gegen § 169 StGB Personenstandsfälschung i.V.m § 25 Täterschaft StGB i.V.m. § 336 StGB Unterlassen der Diensthandlung und § 339 Rechtsbeugung.

§ 169 Personenstandsfälschung  
(1) Wer ein Kind unterschiebt oder den Personenstand eines anderen gegenüber einer zur Führung von Personenstandsregistern oder zur Feststellung des Personenstands zuständigen Behörde falsch angibt oder unterdrückt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.  
(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 25 Täterschaft  
(1) Als Täter wird bestraft, wer die Straftat selbst oder durch einen anderen begeht.

§ 339 Rechtsbeugung  
Ein Richter, ein anderer Amtsträger oder ein Schiedsrichter, welcher sich bei der Leitung oder Entscheidung einer Rechtssache zugunsten oder zum Nachteil einer Partei einer Beugung des Rechts schuldig macht, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren bestraft.

Die Stadt Aschaffenburg weist ausdrücklich darauf hin, dass der Reisepass sowie der Bundespersonalausweis kein Nachweis der Staatsangehörigkeit sind, zudem werde ich als vermuteter Ausländer im Ausländerzentralregister beim BVA in Köln verwaltet. Nachgewiesen habe ich Ihnen meine indigene Staatsangehörigkeit mittels lückenloser Abstammung. Nehmen Sie zur Kenntnis, dass es nicht mein freier Wille ist im Personenstand eines Ausländers zu leben. Des Weiteren fordere ich Sie letztmalig auf die Feststellung meiner Staatsangehörigkeit durchzuführen. Sollten Sie nicht binnen drei Wochen nach Zugang dieses Schreibens meinem Antrag Folge leisten werden ich aufgrund Ihrer diskriminierenden Missachtung meines freien Willens sowie oben zitierter Gesetze, Urteile und Gesetzesblätter Rechtsmittel gegen Sie einlegen.

1. Strafantrag mit Strafverfolgung, gemäß Punkte I, V, VI, VIII. i.V.m. § 358 StGB Nebenfolgen  
2. Beschwerde beim Menschenrechtsrat in Genf gegen Sie persönlich, gemäß Punkte III (Art. 5), IV.  
3. Verpflichtungsklage beim Verwaltungsgericht, gemäß Punkte I. bis VIII.  
4. Beschwerde gemäß Punkt III bei der EU-Kommission mit Antrag auf Überprüfung von Sanktionen beim EuGH gegen die Bundesrepublik Deutschland, wegen Verstoß gegen EU-Recht, unter namentlicher Benennung aller involvierten Behörden insbesondere aller verantwortlichen Entscheidungsträger, die „vorsätzlich“ EU-Recht beugen.  
5. Anzeige gegen Sie persönlich, bei dem Beauftragten Justiziar zur Aufsicht des Kriegsvölkerrechtes, bei der US-Justizverbindungsstelle Patch Barracks in Stuttgart, wegen Verstoß gegen Kontrollratsgesetz Nr. 1 und Gesetz Nr. 104 i.V.m. § 3 BesatzRBerG, Anwendung von Nazi(un)recht.   
6. Anzeige gegen Sie persönlich bei der Botschaft der russischen Förderation Haupt-Militär-Staatsanwalt Herr Botschafter Vladimir M. Grinin in Berlin, wegen Anwendung von Nazi(un)recht (Entzug meiner Staatsangehörigkeit)  
7. Anzeige gegen Sie persönlich bei der UN (United Nations New York) wegen Verstoß gegen die Menschenrechte und der Genfer Konvention.  
8. Klage vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg

Hochachtungsvoll

Muster, Max

PS: Rechtsbankrott ist das Unvermögen einer Rechtsordnung, den Rechtsunterworfenen Recht zu verschaffen. Eine Rechtseinrichtung offenbart beispielsweise R., wenn sie Lügner an die Spitze gelangen lässt, Schmierer zu Schriftführern macht, Betrüger zu Kassieren, Fälscher zu Protokollanten, Hochstapler zu Beisitzern und Erpresser zur Rechtsaufsicht. Eine Besserung verspricht unter solchen Umständen allein die vollständige Rückkehr zu allgemein anerkannten Werten (z. B. Wahrheit, Freiheit) und Rechtsgrundsätzen (z. B. pacta sunt servanda, Willkürverbot, Wettbewerb usw.). Quelle Köbler Juristisches Wörterbuch